

Das Güterrecht der Ehegatten

Ehevertrag

Zum Abschluss eines Ehevertrages bedarf es der öffentlichen Beurkundung durch einen Notar. In einem Ehevertrag können die Ehegatten im Rahmen der gesetzlichen Schranken den Güterstand wählen, aufheben oder ändern. Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gesetzlicher bzw. ordentlicher Güterstand, welcher keinen Ehevertrag voraussetzt. Er umfasst die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten. Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut und verfügt darüber. Stirbt ein Ehegatte, und haben die Eheleute durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart, gilt Folgendes: Der überlebende Ehegatte behält sein Eigengut. Die Erbschaftsschulden werden von der Errungenschaft abgezogen. Was verbleibt, bildet den Vorschlag. Die Hälfte des Vorschlags beider Ehegatten bildet zusammen mit dem Eigengut des Erblassers/der Erblasserin den Nachlass. Das Erbrecht bestimmt, wie der Nachlass zwischen dem überlebenden Ehegatten und allfällig anderen Erben aufzuteilen ist.

Gütergemeinschaft

Vertraglich vereinbarter Güterstand. Er umfasst das Gesamtgut und das Eigengut jedes Ehegatten. Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung verwalten die Ehegatten das Gesamtgut im Interesse der ehelichen Gemeinschaft. Ausser für die ordentliche Verwaltung können die Ehegatten grundsätzlich nur gemeinsam die Gemeinschaft verpflichten und über das Gesamtgut verfügen. Stirbt ein Ehegatte und haben die Eheleute durch Ehevertrag nichts anderes vereinbart, so erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte und das Eigengut des/der Verstorbenen bilden den Nachlass. Das Erbrecht bestimmt, wie der Nachlass zwischen dem überlebenden Ehegatten und allfällig anderen Erben aufzuteilen ist.

Gütertrennung

Vertraglich vereinbarter Güterstand. Gütertrennung kann auch auf Anordnung des Richters eintreten. Innerhalb der gesetzlichen Schranken verwaltet und nutzt jeder Ehegatte sein Vermögen und verfügt darüber.